

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

---

## 74. Änderung der Satzung der Universität Salzburg - Verlängerung der Befristung § 141 Abs 5 und 6

Der Senat hat auf Antrag des Rektorats einer Verlängerung der Satzungsregelungen für vereinfachte Berufungsverfahren nach § 99 Abs 4 UG (§ 141 Abs 5 und 6 der Satzung) bis 31.12.2026 zugestimmt.

**Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 UG § 141.**

(...)

(5) Bis 31.12.2026 können im vereinfachten Verfahren nach § 99 Abs 4 UG (Ausschreibung, Anhörungen, Auswahlentscheidung durch Rektor) Berufungen erfolgen, wenn dies zur Besetzung einer vakanten § 98-Professur oder zur Verbesserung der Professuren-Studierenden-Relation geeignet erscheint.

(6) Unabhängig von den Voraussetzungen des Abs 5 können bis 31.12.2026 Professuren im vereinfachten Verfahren nach § 99 Abs 4 UG besetzt werden, sofern

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Evaluierungsverfahren nach § 14 Abs 7 UG positiv absolviert hat oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Ausschreibung auf einer Qualifizierungsstelle entfristet wurde und

2. die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweist, dass sie/er nach der Habilitation in die internationale Scientific Community eingebunden ist (z.B. Forschungs- oder Lehraufenthalte im Ausland) und

a) zumindest einen Listenplatz bei Berufungsverfahren an anderen Universitäten als der PLUS erreicht hat oder

b) in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung Drittmittel in relevantem Ausmaß eingesworben hat.

### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg  
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh  
Redaktion: Stefan Bohuny  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg